

Erläuterungen zur Satzungsänderung:

Nach Hinweis des Sachbearbeiters des Vereinsregisters wird folgende Änderung nach § 71 BGB empfohlen:

<p>§ 10 alt / Befugnisse und Beschlussfähigkeit des Vorstandes Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Form zu vertreten, dass entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende im Beisein eines weiteren Vorstandsmitgliedes den Verein vertritt.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>	<p>§ 10 neu / Befugnisse und Beschlussfähigkeit des Vorstandes Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Form zu vertreten, dass entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende im Beisein eines weiteren Vorstandsmitgliedes den Verein vertritt.</p> <p>Satzungsänderungen aus formellen Gründen, die vom Vereinsregister oder anderen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und die Vereinsmitglieder in der Jahreshauptversammlung darüber unterrichten.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>
<p>§ 13 alt / Jahreshauptversammlung Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder zu einer Jahreshauptversammlung ein. Diese findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres statt und wird unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.</p> <p>Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Versammlungsleiter, welcher der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu erstellen, dass von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Bei Vorstandswahlen ist die Annahme der Wahl durch die Gewählten ebenfalls zu protokollieren.</p>	<p>§13 neu / Jahreshauptversammlung Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder zu einer Jahreshauptversammlung ein. Diese findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres statt und wird unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.</p> <p>Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Versammlungsleiter, welcher der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu erstellen, dass von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Bei Vorstandswahlen ist die Annahme der Wahl durch die Gewählten ebenfalls zu protokollieren.</p>
	<p>Änderung: der Zusatz: Auflösung des Vereins fällt weg, da die Auflösung des Vereins bereits in § 15 geregelt ist</p>
<p>§ 15 Auflösung des Vereinsmitglieder Die Auflösung des Vereines kann jederzeit erfolgen, wenn ¾ der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in der Jahreshauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.</p>	<p>§ 15 Auflösung des Vereinsmitglieder Die Auflösung des Vereines kann jederzeit erfolgen, wenn ¾ der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in der Jahreshauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.</p>